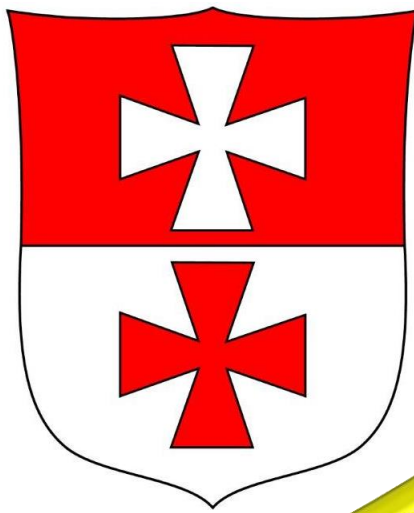


Polizeireglement



Gemeinde Goms

Polizeireglement der Gemeinde Goms

eingesehen

- Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0);
- Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907 (KV, GS-VS 101.1);
- Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 05. Februar 2004 (GemG, GS-VS 175.1);
- Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB, GS-VS 311.1);
- die Schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (stopp, SR 312.0);
- das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09. Oktober 2008 (GIDA, GS-VS 170.2);
- das Strassengesetz vom 3. September 1965 (StrG; GS-VS 725.1);
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (WRG, GS-VS 172.6);
- das Organisationsreglement der Gemeinde Goms vom 24. Juli 2017;
- das Gesetz betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002;
- Das Reglement betreffend die Ladenöffnung vom 23. Oktober 2002 (GS-VS 822.201);
- das Gesetz über die Prostitution vom 12. März 2015 (GPr, GS-VS 932.1);
- das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007 (GGP; GS-VS 930.1);
- das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (AlkG; SR 680);
- das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB; GS-VS 935.3);
- das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1)

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

I. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

1. Das vorliegende Gemeindereglement ahndet die unter Strafe gestellten Übertretungen und legt fest, wie die Gemeinde die Polizeiaufgaben erfüllt, die ihr durch Gesetz zugewiesen oder vorbehalten sind; dies in Anwendung der Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts oder in Ergänzung zu anderen Reglementen der Gemeinde.
2. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der Gemeinde Goms.
3. Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Gemeinderat

1. Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat kann seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen an seine Mitglieder, Einzelpersonen oder andere Institutionen delegieren.

Art. 3 Auftrag, Aufgaben und Organisation

1. Die Hauptaufträge bestehen darin:
 - a) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
 - b) Anordnung von Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
 - c) Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze im Allgemeinen sowie der Gemeindereglemente im Besonderen;
 - d) Wahrnehmung und Umsetzung von Präventionsaufgaben;
 - e) Gewährleistung regelmässiger und bürgernaher Präsenz;
 - f) Information der Bevölkerung über Sicherheit und Prävention.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Aufgaben und Organisationen in einem Dienstreglement zu präzisieren und festzulegen.
3. Polizeieinsätze können den betroffenen Bürgern in Rechnung gestellt werden.

Art. 4 Interventionen

1. Die Gemeindepolizei untersucht Übertretungen des Polizeireglements aus eigenem Antrieb, auf private oder behördliche Anzeige hin. Falls notwendig, insbesondere wenn eine Intervention vom Bürger angefordert wird oder bei Notrufen, kann die Polizei auch im Privaten Bereich einschreiten.
2. In dringenden Fällen haben vereidigte Polizeibeamte das Recht, eine auf frischer Tat ertappte Person anzuhalten. Die verhaftete Person wird der Kantonspolizei zugeführt.

Art. 5 Identifizierung

Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei eine Person anhalten und deren Identität feststellen. Jede Person muss sich den zur Feststellung ihrer Identität notwendigen Kontrollen im Rahmen des Auftrages der Polizei unterziehen. Wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder der Verdacht besteht, dass sie unrichtig ist, kann die angehaltene Person in Gewahrsam überführt werden.

Art. 6 Unterstützung der Gemeindepolizei

Jede Person, die dazu aufgefordert wird, hat die Polizei und jeden anderen Behördenvertreter in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 7 Diensterschwerung

Jede Person, welche die Polizei in der Ausübung ihrer Funktion behindert oder sich einer ihr angezeigten Anordnung oder Aufforderung widersetzt, macht sich strafbar.

Art. 8 Wegweisung

Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie ereignisbezogen zur Gefahrenabwehr, einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.

II. Kapitel

ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

Art. 9 Grundsatz

Jedes Verhalten, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung stört oder mittels dessen die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet wird, ist verboten.

1. Nicht bewilligte Handlungen und Verhaltensweisen, die zu einer Störung der öffentlichen Ruhe oder der Ruhe anderer Personen führen können, sind zu jeder Tages- oder Nachtzeit und insbesondere an Sonn- und Feiertagen, verboten und strafbar. Vorbehalten bleiben namentlich die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz vor Lärm, die öffentlichen Lokale und die Arbeitsbewilligungen.
2. Handlungen an öffentlich zugänglichen Orten, welche die Sicherheit von Personen gefährden können, sind verboten und strafbar.

Art. 10 Öffentliche Lokale

1. Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und auf den Vorplätzen des öffentlichen Lokals verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Kunden keine übermässigen Störungen in der unmittelbaren Umgebung verursachen.
2. Nötigenfalls kann der Gemeinderat den Einsatz eines Ordnungsdienstes auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung verlangen.
3. Bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der unmittelbaren Umgebung der Räumlichkeiten und Vorplätze des öffentlichen Lokals oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können die kantonalen und/oder kommunalen Polizeiorgane diese unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

Art. 11 Suchtmittelkonsum

1. Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittel- und Alkoholkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten. Vorbehalten bleibt der Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis (Art. 4 Ziff. 5 GGP) und der Konsum von gebranntem Wasser (Art. 41 Ziff. 1 AlkG), welcher vor Vollendung des 18. Altersjahres nicht gestattet ist.
2. Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden. Im Falle eines Verdachtes auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 12 Störung der öffentlichen Ruhe

Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Art. 13 Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten

1. In der Bauzone ist die Nutzung von Baumaschinen, Rasenmäher, Mähmaschinen und anderen lärmintensiven ähnlichen Maschinen und Fahrzeugen zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten. Vorbehalten bleiben die Anforderungen der eidgenössischen

Bestimmungen über ortsfeste Anlagen in Industrie und Gewerbe sowie die Baulärm-Richtlinie des Bundes (BAFU).

2. Ausnahmen benötigen einer besonderen Regelung durch eine Bewilligung des Gemeinderates.
3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, namentlich über den Schutz vor Baulärm und dem Arbeitnehmerschutz.

Art. 14 Glassammelcontainer

Die Benutzung der Glassammelcontainer ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr, zwischen 20.00 und 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine behördliche Bewilligung vor.

Art. 15 Öffentliche Veranstaltungen

1. Die Polizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. Sie kann mit sofortiger Wirkung jede Veranstaltung verbieten, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst. Sie ist auch befugt, sofortige Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen einer öffentlichen Veranstaltung zu ergreifen. Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zu Lasten der Veranstalter.
2. Private oder öffentliche Versammlungen mit diskriminierendem oder rassistischem Charakter sind verboten.

Art. 16 Freies Campieren

1. Das freie Zelten, Campieren und Biwakieren ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller zonenkonformer Campingplätze.
2. Gelegentliches, nicht kommerzielles Campieren auf privatem Boden ist gestattet, falls die schriftliche Einwilligung des Bodeneigentümers vorliegt.
3. Vorbehalten bleiben die spezifischen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und des Bundesgesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrs vom 30. September 1987.

Art. 17 Prostitution

1. Jede Person, die sich der Prostitution hingibt oder dies beabsichtigt zu tun, hat sich gemäss dem diesbezüglich geltenden kantonalen Gesetz gewerbepolizeilich anzumelden.
2. Die Strassenprostitution ist nur auf Gesuch und in den dafür vorgesehenen Zonen gestattet. Sie ist an folgenden Orten untersagt:
 - a) in Strassen mit überwiegendem Wohncharakter;
 - b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während deren Betriebszeiten;
 - c) auf öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie deren unmittelbaren Umgebung;
 - d) in der Umgebung von Kultstätten und Schulen

Art. 18 Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge

1. Das Anbringen von Werbemitteln ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.
2. Die Behörde kann jegliches Aushängen und Aufstellen von Plakaten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, verbieten und/oder beenden.

3. Falls notwendig, gibt die Gemeinde für Gesuche ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs zuhanden der Kantonalen Baukommission eine positive oder negative Vormeinung zu den geplanten Reklameeinrichtungen ab.
4. Es gelten die Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung, insbesondere die Bauverordnung vom 22. März 2017 und das Reglement der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation vom 16. Februar 2022 (GS-VS 741.100).
5. Die vorherige Benachrichtigung der kantonalen Kommission für Strassensignalisation ist erforderlich, wenn das geltende Recht dies vorsieht.

Art. 19 Schiessen

1. Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.
2. Vorbehalten bleiben die Weisungen zu Schusswaffen im kantonalen Jagdgesetz und im schweizerischen Militärgesetz.

Art. 20 Betteln

Strassen- und Hausbetteln um Geld und andere Gaben sind verboten, ausgenommen davon sind Aktionen der Schule und von Vereinen der Gemeinde Goms.

Art. 21 Beseitigung von Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen, Verkehrssignalen und anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 22 Schneeräumung

Es ist verboten, Schnee in die bereits geräumte Fahrbahn zu schaufeln oder deponieren.

III. Kapitel EINWOHNERPOLIZEI

Art. 23 Anmeldung

1. Jede Person, die im Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen (insbesondere den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse).
2. Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind; insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.
3. Falls eine Person mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde hier regelmässig die Nächte verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, einen Wohnsitz zu begründen, hat sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden und ein offizielles Dokument zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.
4. Die Aufenthalts- und Niederlassungsbedingungen von Personen ausländischer Herkunft zur Schweiz sind durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften geregelt.

Art. 24 Adressänderungen

1. Jede Person, die innerhalb der Gemeinde die Adresse wechselt, muss diesen Wechsel innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle melden.

2. Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und einen Briefkasten besitzt, wird aufgefordert, diesen gut leserlich, gemäss Verordnung des UVEK sowie der Postverordnung (wenn nötig Etagen- oder Wohnungsnummer sowie die Namen der Untermieter usw.) anzuschreiben.

Art. 25 Wegzug

Jede Person muss beim Verlassen der Gemeinde ihren Wegzug melden und den neuen Wohnsitz und die neue Adresse innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle angeben.

Art. 26 Mieter und Vermieter

Alle Vermieter oder deren Vertreter, die Zimmer, Studios, Wohnungen usw. vermieten, sind gehalten, die Einwohnerkontrollen innert 30 Tagen ab Beginn der Dauermiete zu informieren. Im Übrigen ist das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS 176.1) anwendbar.

IV. Kapitel TIERPOLIZEI

Art. 27 Tierhaltung

1. Tiere sind artgerecht und derart zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tieren noch Sachen gefährdet oder bedroht werden.
2. Für das sachgemässe Beseitigen von Tierexkrementen auf fremdem Eigentum und öffentlichem Grund ist der Halter verantwortlich.
3. Im Unterlassungsfall können allfällige Reinigungskosten der Einwohnergemeinde Zulasten der fehlbaren Tierhalter verrechnet werden.
4. In allen Fällen bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, insbesondere zum Tierschutz und zur Bekämpfung von Tierseuchen, vorbehalten.

Art. 28 Hundehaltung

1. Jeder Hund, der älter als drei Monate ist, muss mit einem elektronischen Chip versehen werden. Andernfalls kann er von der Polizei beschlagnahmt werden.
2. Neben der in Art. 30 des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG, SR 455.1) geregelten Leinenpflicht, sind Hunde innerorts an der Leine zu führen und müssen ausserorts unter Kontrolle stehen.
3. Der Gemeinderat kann Orte bestimmen, an denen sich keine Hunde aufhalten dürfen.
4. Die Hundehalter sind verpflichtet, auf fremdem Eigentum und öffentlichem Grund den Hundekot unverzüglich einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.
5. Streunende Hunde werden von der Polizei auf Kosten des Hundehalters ins Tierheim gebracht.

Art. 29 Viehschlachtung, Fleischabfälle, Tierkadaver

1. Viehschlachtungen müssen in gesetzlich anerkannten Schlachtbetrieben erfolgen. Eine Schlachtung ausserhalb der anerkannten Schlachtbetriebe ist zulässig, wenn der Transport eines erkrankten oder verunfallten Tieres nicht ratsam ist, bei Schlachtung von Hausgeflügel, Kaninchen und Laufvögeln, oder wenn es sich um eine Hof- oder Weidetötung zur

Fleischgewinnung handelt. Tierhalter, welche die Hof- und Weidetötung zur Fleischgewinnung praktizieren möchten, müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung beantragen.

2. Fleischabfälle und Tierkadaver müssen, von Ausnahmen abgesehen, der dafür vorgesehenen regionalen Sammelstelle zugeführt werden, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton.
3. Von Ausnahmen abgesehen, ist es streng verboten, Tierkadaver mit über 10 kg Gewicht zu vergraben oder sie auf Deponien oder auf eine andere Weise zu entsorgen. Das Vergraben von Kleintierkadavern mit unter 10 kg Gewicht auf privatem Grund ist erlaubt, deren Entsorgung jedoch, von Ausnahmen abgesehen, streng verboten.

V. Kapitel

LANDSCHAFTSPOLIZEI

Art. 30 Begiessung / Berieselung / Bewässerung

1. Es ist verboten, Berieselungs- und Wässerwasser abzuleiten oder in unberechtigter Weise zu benutzen.
2. Jeder hat sich an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, usw. zu halten.
3. Es ist verboten, Wässerwasser unkontrolliert zu lassen.
4. Es ist verboten, Wasser abfliessen zu lassen, das Schäden verursachen, Verkehrsteilnehmer behindern oder den Strassenverkehr gefährden würde.

Art. 31 Landschaftspflege

1. Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken.
2. In der Bauzone sind Grundeigentümer nicht überbauter Grundstücke verpflichtet, für eine Nutzung im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung zu sorgen. Nicht genutzte Flächen müssen bis spätestens 31. August des Jahres gemäht oder geweidet werden.
3. Bei Unterlassen dieser Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.
4. Es ist verboten, unerlaubter Weise durch private Grundstücke zu gehen, oder Tiere und Fahrzeuge durchzuführen.

Art. 32 Generelles Strahlerverbot

1. Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Goms gilt ein generelles Strahlerverbot. Die Mineraliensuche sowie der Einsatz von Sprengstoffen und Bohrmaschinen sind untersagt.
2. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

VI. Kapitel

FEUERPOLIZEI

Art. 33 Feuerwerk

1. Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester sowie am Bundesfeiertag gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
2. Innerhalb der Dorfzonen gilt generelles Feuerwerkverbot.
3. Bei extremer Trockenheit sind die Anweisungen der Gemeindebehörden zwingend zu beachten.
4. Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.
5. Gemäss der Gesetzgebung über die explosiven Stoffe wird die Schiesserlaubnis von der Gemeindebehörde und anschliessend von der Kantonspolizei erteilt.
6. Der Einzelhandelsverkauf von pyrotechnischen Vergnügungsprodukten unterliegt der Bewilligungspflicht durch die kantonale Sicherheitsbehörde oder eine von ihr bezeichnete Stelle oder Dienststelle.

Art. 34 Verbrennen von Abfällen

1. Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in einer nicht dafür vorgesehenen Anlage ist verboten.
2. Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Beschlusses des Staatsrates über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007, gewährt werden.

Art. 35 Manipulationen an Hydranten und Wasseranschlüssen

Manipulationen an Hydranten, Wasserschiebern und anderen öffentlichen Wasseranschlüssen sind, abgesehen von konkreten Notfällen, verboten.

VII. Kapitel

POLIZEI DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS

Art. 36 Übermässiger Gemeingebrauch

1. Der übermässiger Gemeingebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
2. Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und / oder Plätze spezielle Benutzungsreglemente erlassen.
3. Einen übermässigen Gemeindegebrauch ohne Bewilligung kann die Behörde aufheben und, unter Androhung der Ersatzvornahme, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten der Verursacher vorgenommen werden.
4. Bewilligungen für das Ausüben von Taxidienst werden durch den Gemeinderat erteilt, in Berücksichtigung der kantonalrechtlichen Vorgaben (siehe insbesondere Art. 154 StrG).
5. Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen sowie auch nur befristet erteilt werden.

Art. 37 Bewilligungs- und Meldeverfahren

1. Die Ausübung einer ständigen und festen Gewerbetätigkeit auf Gemeindegebiet unterliegt der Meldung der Gemeindebehörde.
2. Die Organisation von öffentlichen musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.
3. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates.
4. Die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeit unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.
5. Die Behörde entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung sowie über sämtliche Auflagen und Bedingungen.
6. Vorbehalten bleiben die Sondervorschriften bezüglich den Jugendschutz in Artikel 29 bis 32 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendschutzverordnung ArGV 5; SR 822.115). Die Beschäftigung von Personen, die das 18. Altersjahr nicht vollendet haben, ist unter Einhaltung der Art. 29 bis 32 ArG und der Bestimmungen der ArGV möglich. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren muss der kantonalen Arbeitsinspektion 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden. Ohne Gegenbericht innert zehn Tagen ist die Beschäftigung zulässig (Art. 7 ArGV 5). Für Jugendliche unter 13 Jahren beträgt die Höchstarbeitszeit drei Stunden pro Tag und neuen Stunden pro Woche (Art. 10 ArGV 5).

Art. 38 Saisonöffnungszeiten

1. Nach kantonalem Ladenöffnungsgesetz dürfen Läden von touristischen Orten in der Saison an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Saisonzeiten in der Gemeinde Goms werden wie folgt definiert:

a) Wintersaison	1. Dezember bis 31. März
b) Nebensaison Frühling	1. April bis Mitte Juni
c) Sommersaison	Mitte Juni bis Mitte Oktober
d) Nebensaison Herbst	Mitte Oktober bis 30. November
2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002, insbesondere Art. 9 Familienbetriebe und Lebensmittelläden.

Art. 39 Beherbergung und Bewirtung im Sinne des GBB

1. Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze fest.
2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen. Die Bewilligung betreffend die Änderung der normalen Arbeitszeit ist bei der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse einzuholen.

Art. 40 Kontrollen und Massnahmen

1. Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und öffentlichen Lokalitäten, welche für Anlässe und Kundgebungen benutzt werden.
2. Die Polizei kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 41 Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen

1. Wer als Inhaber eines Fahrzeugs dieses ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand abstellt, erhält eine Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn der Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine Publikation im Amtsblatt.
2. Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges oder weniger schädigendes Mittel in Betracht kommt, um dessen Inhaber zu ermitteln.
3. Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine amtliche Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.
4. Die Kosten, die dieses Vorgehen verursacht, sind vom Inhaber zu tragen.
5. In einem Notfall kann die Beseitigung auch umgehend erfolgen, ohne dafür ein Verfahren einzuleiten.

Art. 42 Verlassene Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand

1. Ausserhalb der bewilligten Lagerplätze (Schrotthändler) ist es verboten, auf einem öffentlichen oder privaten Grundstück Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand zu lagern, die durch ihren Zustand das Landschafts- oder Ortsbild beeinträchtigen können.
2. Im Falle einer konkreten Gefahr für die Gewässer und die Umwelt sind die diesbezüglichen Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung anwendbar.

VIII. Kapitel

ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT

Art. 43 Grundsatz

Jede Handlung oder jeder Zustand, der den Hygieneanforderungen widerspricht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist untersagt.

Art. 44 Sauberkeit des öffentlichen Grundes und Bodens

1. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
2. Strassen, Wege und Plätze oder Teile des privaten Bereichs, die der öffentlichen Nutzung freistehen, müssen durch die Benutzer und Anwohner in einem sauberen, hindernisfreien und sicheren Zustand gehalten werden, so dass ihre Benutzung nicht behindert ist.
3. Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
4. Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
5. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 45 Dünger und Pflanzenschutzmittel

1. Insbesondere während der Sommerzeit und der Tourismussaison ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder sonstigen übelriechenden Düngemitteln innerhalb der Landwirtschaftszone, der Zone für Maiensässe und ausserhalb der Wohngebiete der Bauzone gestattet, wobei die Umweltrechtsvorschriften insbesondere zum Gewässer- und Luftschutz vorbehalten sind.
2. In der Winterperiode (Vegetationsruhe) oder auf gefrorenem, schneebedecktem, wassergesättigtem oder ausgetrocknetem Boden ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten. Ausserdem ist die Möglichkeit der Düngerausbringung für jeden Gewässerschutzbereich und jede Gewässerschutzzone einzeln abzuklären. Namentlich in der Grundwasserschutzzone S₁ sowie in der Nähe von Oberflächengewässern ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten (Einhaltung eines Pufferstreifens von 3m). Ausserdem ist das Ausbringen von flüssigem Hofdünger oder Recyclingdünger in den Gewässerschutzzonen S₂ und S_h verboten, es sei denn für die Zone S₂ liege eine kantonale Bewilligung vor.
3. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes über die Lagerung von Hofdünger, der in einer dichten und ausreichend bemessenen Grube zu lagern ist, sowie die Vollzugshilfen und Richtlinien des Gewässerschutzes für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.

IX. Kapitel

BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 46 Strafrechtliche Bestimmungen

Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, sofern die Zuwiderhandlungen unter deren Anwendungsbereich fallen.

Art. 47 Bewilligungsverfahren

1. Bewilligungsgesuche gemäss diesem Reglement sind rechtzeitig an den Gemeinderat zu richten.
2. Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer entsprechenden Bewilligung sowie über Auflagen und Bedingungen.
3. Im Übrigen gelten für das Bewilligungsverfahren die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 48 Verschulden und Verantwortlichkeit

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 49 Strafen

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen zwischen CHF 10.00 und CHF 5'000.00 bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird und auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist. Für die Umwandlung der Busse in eine Freiheitstrasse ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.

2. Mit Einverständnis der verurteilten Person kann anstelle einer Busse gemeinnützige Arbeit im Dienst der Gemeinde Goms verrichtet werden. Geldbussen unter Fr. 200.00 werden nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt.
3. Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.
4. Strafverfügungen des Polizeigerichts können ohne vorherige Anhörung der beschuldigten Person in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern:
 - der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
 - die strafbare Handlung mit einer Busse zwischen CHF 10.00 und CHF 5'000.00 geahndet werden kann.

Art. 50 Verfahren

1. Das Strafverfahren wird durch die StPO geregelt. Das VVRG regelt das Verwaltungsverfahren.
2. Gegen ein Urteil des Polizeigerichts kann unter den in der StPO genannten Bedingungen beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden. Gegen eine Verwaltungsentscheid kann, unter den in der VVRG genannten Bedingungen, beim Gemeinderat eine begründete Beschwerde eingereicht werden, die darauf an den Staatsrat weitergezogen werden kann.

X. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement hebt die Polizeireglemente der ehemaligen Fusionsgemeinden und deren Ausführungsbestimmungen auf.
2. Es tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 05. November 2021.

Verabschiedet durch die Urversammlung vom 06. April 2022.

Vom Staatsrat homologiert am 06. Juli 2022.

Gemeinde Goms

Der Präsident



Gerhard Kiechler

Die Schreiberin



Brigitte Laube



2022.03021



Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Entscheid

eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde **Goms** vom 7. April 2022, mit welchem diese um die Homologation des Polizeireglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016;

eingesehen die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Goms vom 6. April 2022;

eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 22. April 2022, der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 25. April 2022, der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär vom 25. April 2022, der Kantonspolizei vom 26. April 2022, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 2. Mai 2022, der Dienststelle für Landwirtschaft vom 2. Mai 2022, der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vom 3. Mai 2022, der Dienststelle für Bevölkerung und Migration vom 4. Mai 2022, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse vom 9. Mai 2022, des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt vom 19. Mai 2022, der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation vom 19. Mai 2022, der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 23. Mai 2022 und der Dienststelle für Umwelt vom 14. Juni 2022;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Goms am 6. April 2022 angenommene Polizeireglement wird mit nachfolgenden Änderungen **homologiert**:

Gesetzliche Grundlagen - anpassen

- Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0);
- Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907 (KV; GS-VS 101.1);
- Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 05. Februar 2004 (GemG, GS-VS 175.1);
- Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB, GS-VS 311.1);
- die Schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0);

- das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit den Datenschutz und die Archivierung vom 09. Oktober 2008 (GIDA, GS-VS 170.2);
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG, GS-VS 172.6);
- das Organisationsreglement der Gemeinde Goms vom 24. Juli 2017;
- das Gesetz betreffend die Ladenöffnung vom 23. März 2002 (GS-VS 822.20);
- das Reglement betreffend die Ladenöffnung vom 23. Oktober 2002 (GS-VS 822.201);
- das Gesetz über die Prostitution vom 12. März 2015 (GPr, GS-VS 932.1);
- das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007 (GGP; GS-VS 930.1);
- das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (AlkG; SR 680);
- das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB; GS-VS 935.3);
- das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1)

Art. 21 Art. 11 Suchtmittelkonsum

1. Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten. Vorbehalten bleibt der Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis (Art. 4 Ziff. 5 GGP) und der Konsum von gebrannten Wasser (Art. 41 Ziff. 1 AlkG) welcher vor Vollendung des 18. Altersjahres nicht gestattet ist.

Art. 28 Art. 18 Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge

4. Es gelten die Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung, insbesondere die Bauverordnung vom 22. März 2017 und das Reglement der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation vom 16. Februar 2022 (GS-VS 741.100).

Art. 36 Art. 26 Mieter und Vermieter

Im Übrigen ist das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS 176.1) über die Kontrolle des Bewohners anwendbar.

Art. 38 Art. 28 Hundehaltung

1. Hunde müssen identifizierbar sein. Jeder Hund, der älter als drei Monate ist, muss mit einem elektronischen Chip versehen werden. Andernfalls kann er von der Polizei beschlagnahmt werden.

2. Neben der in Art. 30 des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG, SR 455.1), ...

Art. 46 Art. 36 Übermässiger Gemeindegebrauch

4. Bewilligungen für das Ausüben von Taxidienst werden durch den Gemeinderat erteilt, in Berücksichtigung der kantonalrechtlichen Vorgaben (siehe insbesondere Art. 154 StrG).

Art. 47 Art. 37 Bewilligungs- und Meldeverfahren

6. ...Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und die der dazugehörigen der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115). Die Beschäftigung von Personen, die das 18. Altersjahr der Art. 29 bis 32 ArG und der Bestimmungen der ArGV möglich.

Art. 55 Art. 45 Dünger und Pflanzenschutzmittel

1. In der Sommerperiode ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder anderem übelriechendem Dünger, in der Nähe von Wohngebieten verboten.

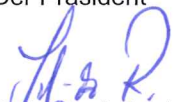
1. Insbesondere während der Sommerzeit- und der Tourismussaison ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder sonstigen übelriechenden Düngemitteln innerhalb Landwirtschaftszone, der Zone für Maiensässe und ausserhalb der Wohngebiete der Bauzone gestattet, wobei die Umweltrechtsvorschriften insbesondere zum Gewässer- und Luftschutz vorbehalten sind.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Goms und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **- 6. Juli 2022**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DSUS
1 Ausz. DIHA
1 Ausz. DAA
1 Ausz. DLW
1 Ausz. RDSJ
1 Ausz. DGW
1 Ausz. DZSM
1 Ausz. DVSU
1 Ausz. VRDMRU
1 Ausz. DUW
1 Ausz. KP
1 Ausz. DBM

A notifier par le Département